

SATZUNG

OSS-Association e.V.

Version vom 28.06.2018

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform, Eintragung und Geschäftsjahr

A) Der Verein trägt den Namen „OSS-Association" (Open Security Standards Association). Er führt nach der Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein" in der abgekürzten Form „e.V.".

B) OSS-Association e.V. ist ein Verein im Sinne des § 21 BGB.

C) OSS-Association e.V. hat seinen Sitz in Potsdam.

D) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Potsdam eingetragen.

E) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

A) Der Verein ist ein Zusammenschluss von Herstellerunternehmen des Marktes für Sicherheitstechnik.

B) Zweck des Vereins ist die Einführung, Entwicklung und Pflege von Standardisierungen in der Sicherheitstechnik. Hiervon umfasst sind Protokolle, Komponenten und Codierungen innerhalb des Sicherheitsmarktes und der damit verbundenen Hard- und Software.

C) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Erarbeitung und Bereitstellung der technischen Dokumente zu den festgelegten Standards
- Erarbeitung von Vorschriften, Tools und Dokumenten für die Zertifizierung der Standards
- Bereitstellung von Dokumenten für die Zertifizierung als Selbstzertifizierung oder für eine Zertifizierung durch Dritte
- Organisation und Förderung eines permanenten Austausches zwischen Herstellern, Beratern, Endkunden und sonstigen Marktteilnehmern durch die Bereitstellung einer Kooperationsplattform
- Veröffentlichungen in der Presse und auf anderen Plattformen zur Bekanntmachung, Förderung und Verbreitung der Standards

- Vermittlung von neutralen Sachverständigen bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Ausführung der Standards bei den Anwendern.

D) Zur Verfolgung des Satzungszwecks richtet der Verein einen Lenkungsausschuss, einen technischen Ausschuss, einen Zertifizierungsausschuss sowie einen Kommunikationsausschuss ein.

§ 3 Mitgliedschaft

A) Der Verein hat 4 Mitgliedschaftsebenen:

- Vollmitglied
- beitragendes Mitglied
- assoziiertes Mitglied
- Ehrenmitglied

B) Bedingungen der Mitgliedschaft

Jede natürliche Person, jeder Verband und jede Partnerschaft, Organisation, Firma oder Gesellschaft, einschließlich ihrer Tochtergesellschaften, die ein Interesse an dem Verein haben, können Mitglied des Vereins werden. Vollmitgliedschaften und beitragende Mitgliedschaften stehen grundsätzlich nur Herstellern aus dem Bereich Sicherheitstechnik offen. Der Lenkungsausschuss kann mit einstimmigem Beschluss von dieser Regelung im Einzelfall absehen.

C) Jedes Mitglied kann seine Tochtergesellschaften an den Aktivitäten des Vereins in seinem Namen beteiligen. Um Unklarheiten zu vermeiden, erhält jede Unternehmensgruppe, die Tochtergesellschaften zueinander sind, nur eine

(1) Mitgliedschaft im Verein. Jedes Mitglied hat dementsprechend nur eine (1) Stimme in einer Wahl oder einem Abstimmungsverfahren, die in Übereinstimmung mit dieser Satzung durchgeführt werden.

D) Aufnahme von Mitgliedern

(1) Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.

(2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich vorzulegen.

(3) Über die Aufnahme entscheidet der Lenkungsausschuss. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.

(4) Bei Ablehnung durch den Lenkungsausschuss wird der Aufnahmeantrag der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorgelegt, soweit der Antragsteller dies verlangt. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist nicht anfechtbar.

(5) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft

Die Bedingungen, Pflichten, Leistungen, Rechte, Privilegien und Befugnisse (falls vorhanden) auf jeder Ebene der Mitgliedschaft können durch einen einstimmigen Beschluss des Lenkungsausschusses geändert werden.

A) Jedes Vollmitglied ist berechtigt:

(1) sich an der Arbeit in Ausschüsse und Arbeitsgruppen zu beteiligen und sich für einen Sitz in einer der Ausschüsse zur Wahl zu stellen,

(2) über die Besetzung aller Ausschüsse mit abzustimmen,

(3) Beiträge zu den Zielen im Sinne des § 2 der Satzung abhängig vom jeweiligen Umfang der Mitgliedschaft für diese Mitglied zu leisten,

(4) Zugang zu den Normierungsspezifikationen schon im Entwurfsstadium zu erhalten, um Ihre

Rückmeldung bezüglich der Vollständigkeit und Fehlerfreiheit einzubringen.

(5) an Versammlungen des Vereins einschließlich der Jahresversammlung und anderen Hauptversammlungen teilzunehmen, soweit diese stattfinden.

(6) Jedes Vollmitglied ist verpflichtet, wirtschaftlich angemessene Anstrengungen zu tätigen, um Ziele/Meilensteine termingerecht zu erfüllen, die mit dem Mitglied und dem Lenkungsausschuss jeweils vereinbart wurde. Wenn Ziele/ Meilensteine von einem Vollmitglied nicht termingerecht erfüllt werden können, ist umgehend der zuständige Ausschuss zu informieren. Dem Ausschuss steht es daraufhin frei, die Ziele/Meilensteine und Termine anzupassen oder das Mitglied durch ein anderes Vollmitglied in der Aufgabe zu ersetzen

B) Jedes beitragende Mitglied ist berechtigt:

(1) sich an der Arbeit in Ausschüsse und Arbeitsgruppen zu beteiligen mit Ausnahme des Lenkungsausschusses,

(2) über die Besetzung aller Ausschüsse mit abzustimmen mit Ausnahme des Lenkungsausschusses,

(3) Beiträge zu den Zielen im Sinne des § 2 der Satzung abhängig vom jeweiligen Umfang der Mitgliedschaft für diese Mitglieder zu leisten,

(4) sich für Ausschüsse zur Wahl zu stellen mit Ausnahme des Lenkungsausschusses;

(5) Zugang zu den Normierungsspezifikationen schon im Entwurfsstadium zu erhalten, um Ihre Rückmeldung bezüglich der Vollständigkeit und Fehlerfreiheit einzubringen.

(6) an Versammlungen des Vereins inklusive die Jahresversammlung und anderen Hauptversammlungen teilzunehmen, soweit diese stattfinden.

(7) Jedes beitragende Mitglied ist verpflichtet, wirtschaftlich angemessene Anstrengungen zu tätigen, um Ziele/Meilensteine termingerecht zu erfüllen, die mit dem Mitglied und dem Lenkungsausschuss jeweils vereinbart wurde. Wenn Ziele/Meilensteine von einem beitragenden Mitglied nicht termingerecht erfüllt werden können, ist umgehend der zuständige Ausschuss zu informieren. Dem Ausschuss steht es daraufhin frei, die Ziele/Meilensteine und Termine anzupassen oder das Mitglied durch ein anderes beitragendes Mitglied in der Aufgabe zu ersetzen.

C) Jedes assoziiertes Mitglied ist berechtigt:

(1) Zugang zu Spezifikationsvorschlägen zu erhalten,

(2) Zugang zu den Normierungsspezifikationen schon im Entwurfsstadium zu erhalten, um Ihre Rückmeldung bezüglich der Vollständigkeit und Fehlerfreiheit einzubringen.

D) Der Verein kann Ehrenmitglieder aufnehmen. Diese brauchen die einstimmige Zustimmung des Lenkungsausschusses. Ehrenmitglieder brauchen keinen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

E) Alle Mitglieder werden im Rahmen ihrer Möglichkeiten und Kräfte bei der Schaffung und Förderung einer Spezifikation mitwirken. Förderung beinhaltet auch, ohne Einschränkung, Beiträge zu leisten und Lizenzen zu gewähren zum Zwecke der Entwicklung der entsprechende Spezifikation. Ferner sind alle Mitglieder verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren. Als vertraulich gekennzeichnete Informationen dürfen von Mitgliedern an Dritte nicht weitergegeben werden.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

A) Jedes Mitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag an den Verein zu leisten. Diese Gebühr kann unterschiedlich für verschiedene Stufen der Mitgliedschaft sein.

B) Der einzige Zweck der genannten Gebühr ist es, das Management, die Verwaltungskosten des Vereins und andere Kosten aus dem Jahreshaushalt des Vereins zu decken. Der Jahreshaushalt entsteht durch die von den Ausschüssen eingebrachte Budgets, welche vom Lenkungsausschuss genehmigt wurden.

C) Der Lenkungsausschuss ist berechtigt, auf der Grundlage des Jahreshaushaltes die Mitgliedsbeiträge festzusetzen. Sofern die Erhöhung zwischen den aktuellen Mitgliedsbeiträgen und den geplanten Mitgliedsbeiträgen mehr als 25% betragen sollte, muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden um dieses Budget zu genehmigen. Die jährlichen Mitgliedsbeiträge, die für verschiedene Stufen der Mitgliedschaft gelten, sind im Anhang 1 aufgelistet.

§ 6 Änderungen der Mitgliedschaft

A) Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft wird durch Kündigung oder durch Ausschluss beendet.

(2) Die Kündigung ist mit einer Frist von 90 Tagen im Voraus schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten. Mitgliedsbeiträge werden bei Kündigung nicht zurückerstattet.

(3) Jedes Mitglied, das gegen die Regeln des Vereins verstößt, insbesondere gemäß § 4 und § 5 dieser Satzung, kann durch einstimmigen Beschluss des Lenkungsausschusses ausgeschlossen werden. Der Ausschluss eines Mitglieds wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam und ist dem Mitglied in Schriftform bekannt zu machen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung und ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

B) Änderung der Mitgliedschaftsebene:

Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Mitgliedschaftsebene zu ändern. Eine schriftliche Mitteilung an den Vorsitzenden des Lenkungsausschusses genügt. Die Differenz zwischen dem alten und neuen Mitgliedsbeitrag wird berechnet. Eine Rückzahlung von Mitgliedsbeiträgen ist nicht möglich. Die Ebene wird in dem nächsten vollen Monat geändert. Die neu gewählte Ebene kann dann 12 Monate nicht geändert werden.

§ 7 Organisation

A) Initiatoren

(1) Die Initiatoren sind die Gründer des Vereins.

(2) Zur Wahrung der Kontinuität besteht der erste Lenkungsausschuss aus den Initiatoren des Vereins. Mit der Mehrheit der Stimmen im ersten Lenkungsausschuss werden ein Vorsitzender und zwei (2)

Stellvertreter gewählt. Diese bilden gleichzeitig den Vorstand des Vereins und vertreten den Verein nach außen. Der erste Lenkungsausschuss bleibt zwei (2) Jahre im Amt. Nach dieser Periode wird der Lenkungsausschuss von der Mitgliederversammlung neu gewählt, wie in Abschnitt (F) 3 unten beschrieben

B) Die Organe des OSS-Association e.V. sind:

Mitgliederversammlung, Vorstand, Lenkungsausschuss, Technikausschuss, Zertifizierungsausschuss, Kommunikationsausschuss. Der Verein kann von einem externen Dienstleister verwaltet werden (Managementgesellschaft).

C) Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ und entscheidet in allen grundsätzlichen Fragen des Vereins oder auf Antrag des Lenkungsausschusses. Die Mitgliederversammlung ist in erster Linie für die Wahl des Lenkungsausschusses, für Änderungen der Beitragsordnung, für die Auflösung des Vereins und die Entlastung des Vorstands, des Lenkungsausschusses und der Verwaltung verantwortlich.

(2) Eine Mitgliederversammlung findet statt:

(a) wenn die Interessen des Vereins dies erfordern, mindestens aber alle zwei Jahre,

(b) innerhalb einer Frist von acht Wochen, wenn mindestens 25% der Mitglieder dies schriftlich bei dem Lenkungsausschuss beantragen. Das Thema der Versammlung muss schriftlich dargelegt und begründet werden.

(3) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen zu berufen. Einladung mit unsignierter E-Mail genügt bei solchen Mitgliedern, die ihre E-Mailadresse ausdrücklich zu diesem Zweck mitgeteilt haben. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift bzw. mitgeteilte E-Mailadresse. Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (= die Tagesordnung) bezeichnen.

(4) Abgestimmt wird per Handzeichen. Sollte eine Abstimmung in der Mitgliederversammlung von einem Vollmitglied oder einem mitwirkenden Mitglied gefordert werden, so wird durch Abgabe von Stimmzettel schriftlich und geheim abgestimmt. Beschlüsse werden mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen gefasst.

(5) Über die Versammlung und die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, das Protokoll einzusehen. Das Protokoll muss innerhalb von 4 Wochen zur Verfügung gestellt werden.

(6) Bei Auflösung des Vereins verfügt die letzte Mitgliederversammlung über das vorhandene Vermögen des Vereins nach Ablösung aller Verbindlichkeiten. Das Vereinsvermögen soll für Zwecke im Sinne dieser Satzung verwendet werden. Die entsprechenden Beschlüsse der Mitgliederversammlung dürfen erst nach Zustimmung durch das zuständige Finanzamt ausgeführt werden.

D) Ausschuss- und Arbeitsgruppenversammlungen

(1) Für Beschlüsse bei Ausschuss- oder Arbeitsgruppenversammlungen gilt ebenfalls die Regel der qualifizierten Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen, soweit in dieser Satzung nicht etwas anderes bestimmt ist. Vertreter von Vollmitgliedern und mitarbeitenden Mitglieder haben jeweils nur eine (1) Stimme. Die Versammlungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder des betreffenden Ausschusses / der betreffenden Arbeitsgruppe anwesend sind.

(2) Über die Versammlung und die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, das Protokoll einzusehen. Das Protokoll muss innerhalb von 4 Wochen zur Verfügung gestellt werden.

E) Vertretung in Gremien

Die Sitze im Vorstand und dem Lenkungsausschuss werden nur an Vollmitglieder vergeben. Die Sitze in den anderen Ausschüssen und Arbeitsgruppen werden nur an Vollmitglieder und mitwirkende Mitglieder vergeben. Um eine Kontinuität in der Besetzung der Gremien zu ermöglichen, muss jedes Voll- oder mitwirkende Mitglied einen Vertreter und einen stellvertretenden Vertreter benennen. Nur einer von Beiden ist zur gleichen Zeit zur Teilnahme an Versammlungen berechtigt. Der Teilnehmer informiert nach jeder Sitzung umgehend seinen Stellvertreter - soweit vorhanden - über den Inhalt der Sitzung.

F) Lenkungsausschuss

(1) Allgemein

(a) Der Lenkungsausschuss besteht minimal aus drei (3) aber aus nicht mehr als zehn (10) Mitgliedern. Nur Vollmitglieder sind im Lenkungsausschuss vertreten. Jedes Mitglied des Lenkungsausschusses ist berechtigt maximal einen (1) Vertreter in den Lenkungsausschuss zu stellen. Im Falle einer Fusion zwischen zwei (2) Mitgliedern, die beide Vollmitglieder sind, fällt ein Sitz im Lenkungsausschuss fort.

(b) Ein Vollmitglied kann aus dem Lenkungsausschuss durch schriftliche Mitteilung an den Vorsitzenden des Lenkungsausschusses zurücktreten.

(c) Für den Fall, dass ein Mitglied des Lenkungsausschusses oder dessen Vertreter an mehr als drei (3) aufeinander folgenden Sitzungen des Lenkungsausschusses nicht teilnimmt, ohne aus wichtigen Grund daran gehindert zu sein, verliert das Mitglied ohne weitere Ankündigung seinen Sitz im Lenkungsausschusses.

(2) Erste Lenkungsausschuss

Für eine Periode von zwei (2) Jahre nach Gründungsdatum, setzt sich der erste Lenkungsausschuss aus den Initiatoren zusammen.

(3) Wahlen zum Lenkungsausschuss

(a) Alle zwei (2) Jahre wird der gesamte Lenkungsausschuss von der Mitgliederversammlung neu gewählt. Zum Wahlvorgang siehe § 7 C). In den Lenkungsausschuss können nur Vollmitglieder gewählt werden.

(b) Der Vorsitzende des Lenkungsausschusses und seine zwei (2) Stellvertreter werden von den Mitgliedern des Lenkungsausschuss gewählt. Die Amtszeit des neuen Lenkungsausschuss beginnt mit Beendigung der wählenden Mitgliederversammlung.

(c) Ein Vollmitglied gibt seine Kandidatur für den Lenkungsausschuss mindestens vierzig (40) Kalendertage vor der Mitgliederversammlung gegenüber dem Vorsitzenden des Lenkungsausschusses bekannt. Alle Kandidaten für offene Positionen im Lenkungsausschuss werden den Mitgliedern mindestens dreißig (30) Kalendertage vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben.

(d) Sollten nicht ausreichend Stellen nach der Wahl besetzt werden können, kann der Vorsitzende des Lenkungsausschusses Vollmitglieder zur Teilnahme einladen.

(4) Pflichten und Verantwortlichkeiten des Lenkausschusses

(a) Der Lenkungsausschuss ist berechtigt, die Organisation und Führung des Vereins zu bestimmen (einschließlich der Vergabe des Managements des Vereins an ein Unternehmen auf Vertragsbasis).

(b) Der Lenkungsausschuss koordiniert die Arbeit der weiteren Ausschüsse und legt deren Arbeitsbereiche fest.

(c) der Lenkungsausschuss kontrolliert und genehmigt die Haushaltspläne der anderen Ausschüsse und ist für die Erstellung des Gesamthaushalts des Vereins verantwortlich.

(d) Der Vorsitzende des Lenkungsausschuss ist gleichzeitig der Sprecher des Vereins.

(e) Der Lenkungsausschuss ist verpflichtet, die Interessen aller Mitglieder des Vereins zu schützen und zu wahren unabhängig von der Person, der Größe der Organisation und dem Umfang der Mitgliedschaft.

(5) Abstimmungsregeln

Beschlüsse des Lenkungsausschusses nach § 7 F 4 (a) sind einstimmig zu fassen, alle anderen Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

G) Vorstand

(1) Der Vorsitzende des Lenkungsausschusses sowie seine zwei (2)

Stellvertreter bilden den Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB.

(2) Je zwei (2) Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

(3) Der Vorstand ist für die Planung und Durchführung der Mitgliederversammlungen zuständig.

(4) Der Vorstand wird durch die Wahl im Lenkungsausschuss für den Dauer von zwei (2) Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt.

(5) Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.

(6) Soweit der Lenkungsausschuss das Management des Vereins einem externen Dienstleister überträgt, untersteht dieser Dienstleister dem Weisungsrecht des Vorstands.

H) Sonstige Ausschüsse

(1) Allgemein:

Zusätzlich zu dem Lenkungsausschuss werden drei (3) weitere Ausschüsse gebildet: Technikausschuss, Zertifizierungsausschuss und Kommunikationsausschuss. Diese Ausschüsse setzen sich jeweils aus nicht mehr als sieben (7) Vertreter zusammen, die Mehrheit besteht immer aus Vollmitgliedern.

Nur Vollmitglieder und beitragende Mitglieder können Vertreter in diese Ausschüsse entsenden. Jedes Mitglied kann maximal einen Vertreter in die sonstigen Ausschüsse entsenden. Jedes Mitglied kann seine Tochtergesellschaften an den Aktivitäten des Vereins in seinem Namen beteiligen. Jede Gruppe von Unternehmen, die Tochtergesellschaften zueinander sind, erhalten jeweils nur eine (1) Mitgliedschaft in dem jeweiligen Ausschuss.

(2) Andere Ausschüsse nach der Gründung

Für die Anfangszeit zwischen Gründung des Vereins und der ersten Mitgliederversammlung gelten die anderen Ausschüsse als etabliert, sobald mindestens drei Vollmitglieder oder mitarbeitende Mitglieder für den jeweiligen Ausschuss zur Verfügung stehen.

(3) Andere Ausschüsse -Wahlen

Das Wahlverfahren der anderen Ausschüsse entspricht dem des Lenkungsausschusses. Siehe § 7 F

(4) Aufgaben und Verantwortlichkeiten des **Technikausschusses**

Der Technikausschuss hat seine Arbeit in Übereinstimmung mit dem Lenkungsausschuss zu organisieren. Soweit erforderlich, bildet der Lenkungsausschuss technische Arbeitsgruppen und den Rahmen für zukünftige Entwicklung von OSS-Association-Standards, die der Technikausschuss verwaltet. Der Technikausschuss hat folgende Aufgaben:

- (a) Der Technikausschuss erhält direkt von ihren Mitgliedern oder über ihre Arbeitsgruppen Beiträge und (Projekt-) Vorschläge.
- (b) Der Technikausschuss regelt und koordiniert den Inhalt der Entwicklungen von bestehenden und zukünftigen Standards. Ein "Standard" wird erst dann anerkannt, wenn der Technikausschuss die technische Spezifikation für fertiggestellt erklärt hat UND wenn mindestens drei (3) unabhängige Hersteller tatsächlich in der Lage sind, zertifizierte Produkte mit diesen Vorgaben anzubieten.
- (c) Der Technikausschuss wird vor der Aufnahme der Arbeit in neuen Arbeitsgebieten die Zustimmung des Lenkungsausschusses einholen.
- (d) Der Technikausschuss regelt und verwaltet die Arbeit in seinem genehmigten Arbeitsbereich.
- (e) Der Technikausschuss erarbeitet und genehmigt Arbeitsaufgaben für Arbeitsgruppen oder eine/mehrere Person(en), die unter dem Technikausschuss organisiert sind.
- (f) Der Technikausschuss erhält Spezifikationsvorschläge für genehmigte Projekte aus den Arbeitsgruppen, die zur Genehmigung vorgelegt werden.
- (g) Der Vorsitzende des Technikausschusses ist gleichzeitig Sprecher des Ausschusses.

(5) Aufgaben und Verantwortlichkeiten des **Zertifizierungsausschusses**

Der Zertifizierungsausschuss organisiert seine Arbeit in Übereinstimmung mit dem Lenkungsausschuss und im Rahmen der unten aufgeführten Hauptaufgaben:

- (a) Der Zertifizierungsausschuss erarbeitet und schafft einen Prüf- und Selbstzertifizierungsprozess für OSS-Association-kompatible Produkte.
- (b) Der Vorsitzende des Zertifizierungsausschusses ist gleichzeitig Sprecher des Ausschusses.

(6) Aufgaben und Verantwortlichkeiten des **Kommunikationsausschusses**.

Der Kommunikationsausschuss organisiert seine Arbeit in Übereinstimmung mit dem Lenkungsausschuss. Dies betrifft unter anderem die Planung von Promotion-Aktivitäten des Vereins wie Veranstaltungen, Messen, Pressemitteilungen und der Website des Vereins sowie die Verwaltung von Werbematerial. Der

Kommunikationsausschuss ernennt eine (1) Person aus seinem Kreis als PR-Sprecher, welcher die externe Kommunikation für den Verein übernimmt. Der Vorsitzende des Kommunikationsausschusses ist gleichzeitig Sprecher des Ausschusses.